

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung in Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIV

Katowice, am 10. Februar 1937

Nr. 4

Neue Devisenvorschriften für Ueberweisungen nach Deutschland

I.

Nur durch Vermittlung der polnischen Kompensationsgesellschaft (Zahan) und vom 1. Februar d. Js. ab durch Vermittlung des Polnischen Verrechnungsinstituts Warszawa, Moniuszki 10 dürfen Beträge überwiesen werden, welche aus folgenden Schuldtiteln stammen:

- a) Für aus Deutschland auf Grund des Wirtschaftsabkommens vom 4. II. 1935 eingeführte Waren.
- b) für aus Deutschland vor Inkrafttreten des Wirtschaftsabkommens importierte Waren;
- c) Transportkosten bis zur deutschen Grenze bei der Einfuhr von Waren aus Deutschland;
- d) Arbeitskosten des Veredelungsverkehrs;
- e) Rabatte, Gutschriften, und Vergütungen im Zusammenhang mit der Einfuhr deutscher Waren nach Polen und der Ausfuhr polnischer Waren nach Deutschland;
- f) Bezahlung von aus Deutschland zum Inkasso übersandten Wechseln, welche vor ihrer Versendung nach Deutschland mit der Klausel versehen wurden: „genehmigt zur Versendung nach dem Ausland und Ueberweisung nach Eingang im Verrechnungswege mit Deutschland durch die polnische Kompensationsgesellschaft Warszawa (Polnisches Verrechnungsinstitut Warszawa)“.

Die Devisenbanken sind berechtigt, besondere blockierte Konten deutscher Buchhandlungs- und Verlagsfirmen zu führen, sowie auf diese Konten laufende und Ratenzahlungen für Bücher, Zeitschriften etc. anzunehmen mit der Massgabe, dass die auf diese Konten eingezahlten Beträge am Ende jedes Monats automatisch an das Polnische Verrechnungsinstitut überwiesen werden.

II.

Verbindlichkeiten auf Grund anderer als der im Abs. I genannten Schuldtitel dürfen nur durch Vermittlung der Bank Polski überwiesen werden, mit Ausnahme der im Abs. V näher bezeichneten. Die Bank Polski und die Devisenbank sind zur Prüfung und Erledigung von Anträgen auf Ueberweisungen von Beträgen bis zu 3000.—zł. einschliesslich oder dem Gegenwert berechtigt; falls jedoch die Gesamtverpflichtung diesen Betrag übersteigt, sind die Anträge der Devisenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

III.

Die in den Absätzen I u. II näher bezeichneten Bestimmungen gelten ebenfalls für Institutionen oder Personen, welche von der Devisenkommission eine generelle Genehmigung zur Vornahme von Ueberweisungen nach Deutschland auf eine andere als die in den Genehmigungen angegebene Art erhalten haben. Diese Institutionen oder Personen verlieren die ihnen erteilten Ermächtigungen, ebenso dürfen die Devisenbanken keine weiteren Ueberweisungen nach Deutschland auf Grund der bisherigen Genehmigungen vornehmen, es sei denn,

dass die Devisenkommission auf Grund eines erneuten Antrages diese ausdrücklich bestätigt. Die von der Devisenkommission vor dem 22. September 1936 erteilten Genehmigungen zu mehrmaligen Ueberweisungen von Unterhaltskosten, sowie zur mehrmaligen Ausfuhr von Dienstbezügen nach dem Ausland, sind bis zu ihrer völligen Ausnutzung weiterhin gültig.

IV.

Die Ueberweisungen durch die Bank Polski erfolgen auf nachstehende Weise:

- a) Der Antragsteller hat der Bank gegenüber den Rechtstitel und das Vorhandensein der Verpflichtung nachzuweisen; zu diesem Zweck hat der Antragsteller Abschriften von Dokumenten, aus denen der Schuldtitel hervorgeht, wie: Notariatsakte, Korrespondenzen oder Auszüge aus Handelsbüchern beizubringen und die schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Schuld bisher nicht abgedeckt wurde.

Falls ein Betrag überwiesen werden soll, der sich auf einem blockierten Konto befindet, hat der Antragsteller mittels Dokumenten nachzuweisen, auf Grund welchen Titels die Einzahlung auf das blockierte Konto erfolgt ist.

Originaldokumente, die zwecks Glaubhaftmachung der Verpflichtung vorgelegt werden, versieht die Devisenbank mit einem Stempel, welcher die Auftragsannahme zur Ueberweisung im Sinne dieser Vorschriften bestätigt und händigt dem Antragsteller diese wieder aus.

Falls die Devisenbank den Antrag auf Genehmigung zur Ueberweisung an die Devisenkommission weiterleitet, sind dem Antrag Abschriften sämtlicher vom Antragsteller beigebrachter Belege beizufügen.

- b) Die Ueberweisungen müssen auf złoty oder Mark lauten, wobei Markbeträge nach dem mittleren Transaktionskurs der Warschauer Börse vom Vortage in Złoty umzurechnen sind.

Der Ueberweisungsbetrag kann auf Antrag des Schuldners um die von der deutschen Verkehrsbank erhobenen Auszahlungsgebühren erhöht werden; die Devisenbanken sind dabei berechtigt, Anträge auf zusätzliche Ueberweisung dieser Kosten, welche von bereits erfolgten Ueberweisungen erhoben werden, zu erledigen.

- c) Im Falle der Abdeckung von Terminverpflichtungen hat der polnische Schuldner 48 Stunden vor dem Zahlungstermin den Ueberweisungsauftrag zu erteilen. Ueberweisungen über 10.000.—zł. werden auf telegraphischem Wege ausgeführt.

d) Die Devisenbanken berechnen für Ueberweisungen als Provision 1⁰/₀₀ des Ueberweisungsbetrages (mindestens 2.—zł.) sowie 1⁰/₀₀ für die Bank Polski. Im Falle der Erledigung der Anträge durch die Devisenkommission, d. h. bei Beträgen über 3.000.—zł. oder dem Gegenwert erhebt die Devi-

senbank überdies 1/2⁰/₀₀ Manipulationsgebühren für Rechnung der Devisenkommission.

V.

Die in den Abschnitten I u. II enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Ueberweisungen aus folgenden Titeln, welche nach den allgemeinen Grundsätzen erledigt werden:

- a) Schuldbeträge für Waren nicht-deutscher Herkunft, welche transito Deutschland eingeführt

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen

werden, sowie zusätzliche Kosten (Spedition, Transport und Versicherung) im Zusammenhang mit dem Import, sofern diese ausserhalb Deutschlands entstanden sind.

- b) Ueberweisungen von freien Auslandskonten in „neuen“ fremden Währungen in Deutschland wohnhafter Personen;

c) Dem deutschen Auftraggeber auf Grund des Rundschreibens Nr. 18 vom 18. 6. 1936 letzter Absatz rückerstatteter Beträge

- d) Ueberweisungen zur Deckung von Reisekosten und für touristische Zwecke,

e) Ueberweisungen von Beträgen bis zum Werte von 1000.—zł. im Rahmen der Vorschriften des Absatzes IV des Rundschreibens Nr. 8 vom 8. V. 1936 zur Deckung von Verpflichtungen, welche sich aus der normalen Führung eines Handelsunternehmens ergeben, für die Ausstellung von Zeugnissen durch ausländische Aemter etc., sofern die Verbindlichkeit keiner Verrechnung durch Zahan unterliegt, und falls der Gesamtbetrag im einzelnen Falle 100.—zł. nicht übersteigt; Ueberweisungen aus diesem Titel dürfen 100.—zł. monatlich im Auftrag eines und desselben Auftraggebers nicht übersteigen.

f) Bezahlung von Wechseln, welche aus Deutschland zum Inkasso übersandt und vor ihrer Versendung nach dem Ausland mit dem im Rundschreiben Nr. 26 vom 30. Juli 1936 Abs. II a oder b) vorgesehenen Vermerk versehen wurden.

VI.

Die Bezahlung von Wechseln, welche aus Deutschland zum Inkasso übersandt wurden und auf deutsche Mark lauten, darf in deutschen Banknoten entgegengenommen werden, falls der Schuldner diese Banknoten bereits besass, und die Wechselverbindlichkeit nicht aus einer Lieferung deutscher Waren oder aus anderen im Abs. I dieses Rundschreibens genannten Titeln stammt. Ausserdem hat der polnische Schuldner eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Erklärung“: Beim Auskauf des Dokumentes Nr. lautend auf Rm., welches aus Deutschland zum Inkasso übersandt wurde, mit in meinem Besitz befindlichen deutschen Banknoten erkläre ich, dass ich auf diesem Wege keine Verbindlichkeiten für aus Deutschland eingeführte Ware oder

andere im Rundschreiben der Devisenkommission Nr. 35 Abs. I genannte Verbindlichkeiten abdecken sondern die Schuld aus dem Titel:...

Datum Unterschrift

In allen übrigen Fällen hat die Einlösung des Wechsels in Złoty nach der durchschnittlichen Transaktion Auszahlung Berlin zu erfolgen.

VII.

Neben den vorerwähnten Ueberweisungsmöglichkeiten ist die Flüssigmachung in Deutschland eingefrorener Guthaben polnischer Deviseninländer im Wege des Verkaufs dieser Beträge an einen anderen polnischen Deviseninländer, welcher Verpflichtungen in Deutschland hat, zulässig; allerdings bedarf eine solche private Verrechnung der Genehmigung der Devisenkommission. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formular durch Vermittlung einer Devisenbank unter Angabe des Betrages und des Verrechnungskurses sowie unter Beifügung der Belege für die Verbindlichkeit, die auf diese Weise abgedeckt werden soll, zu stellen. Ausgeschlossen von dieser privaten Verrechnungsart ist die Abdeckung von Verbindlichkeiten polnischer Importeure, welche durch Vermittlung des polnischen Verrechnungsinstitutes zu bezahlen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flüssigmachung von Sperrguthaben in Deutschland gleichfalls einer Genehmigung der deutschen Devisenbehörden bedarf.

VIII.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften dieses Rundschreibens welche im Abs. I. und II. enthalten sind, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die auf den nach Deutschland versandten Wechseln angebrachte Klausel lt. Rundschreiben Nr. 26 Abs. II c) entsprechend ausgefüllt werden muss, und zwar je nach der Art, auf die die Bezahlung des Wechsels erfolgen soll und zwar entweder „im Verrechnungswege mit Deutschland durch das polnische Verrechnungsinstitut Warszawa“ oder aber im Verrechnungswege mit Deutschland durch die Bank Polski“.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polen bezieht „Textra“ aus Italien

Zwischen den Mitgliedern des Verbandes der Produzenten von Baumwollgarn in Lodz und den italienischen Lieferanten wurde ein Kompensationsgeschäft über die Lieferung von 1400 to „Textra“ aus Italien gegen polnische Agrarprodukte abgeschlossen. Wie aus Lodz gemeldet wird, soll der Abschluss dieses Kompensationsgeschäftes vom Industrie- und Handelsministerium genehmigt werden sein.

Polens Ein- und Ausfuhr chemikalischer Erzeugnisse

Polens Einfuhr von chemikalischen Erzeugnissen im Jahre 1936 betrug 221910 to im Werte von 63,86 Mill. zł. gegenüber 111130 to im Werte von 52,01 Mill. zł. im Jahre 1935. Polens Ausfuhr von Chemikalien bezifferte sich auf 185695 to im Werte von 29,34 Mill. zł. gegenüber 209478 to im Werte von 31,37 Mill. zł. im Jahre 1935. Die Hauptgruppen der Ein- und Ausfuhr sind folgende (Wert in Millionen zł., Mengen in to):

| | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---------|-------|---------|-------|
| | Menge | Wert | Menge | Wert |
| Grundstoffe, Säuren, Salze organische Verbindungen | 16138 | 11,11 | 55399 | 11,08 |
| Pharmazeutische Artikel, Heilmittel, Verbandstoffe | 214 | 6,94 | 76 | 0,26 |
| Synthetische Farbstoffe | 584 | 10,68 | 44 | 0,03 |
| Extrakte, Farbstoffe, Erdfarben, Lacke, Gerbstoffe, Tinten | 24363 | 13,42 | 6645 | 3,18 |
| Aetherische Ole, Essenzen, Synthetische Riechstoffe, Parfümeriewaren, Kosmet. Artikel | 191 | 4,75 | 9,9 | 0,03 |
| Sprengstoffe, Zündmittel | | | | |
| Streichhölzer | 151 | 0,35 | 244 | 1,81 |
| Seifen, Kerzen, Lacke | 200 | 0,44 | 12,9 | 0,02 |
| Leim, Gelatine, Kitt | 216 | 0,93 | 2686 | 1,00 |
| Kunstdünger | 178801 | 8,48 | 119641 | 11,68 |
| Sonstige chemische Erzeugnisse | 1046 | 6,73 | 43 | 0,11 |

An der Einfuhr Polens von chemischen Erzeug-

nissen ist Deutschland mit fast 20 Mill. zł. d. i. ein Drittel, beteiligt und hat von den polnischen Erzeugnissen nur etwa 10% abgenommen.

Polens Holzaustruhr im Jahre 1936

Aus der amtlichen polnischen Aussenhandelsstatistik kann man ersehen, dass im Jahre 1936 folgende Holzarten ausgeführt wurden: 123084 to Papierholz im Werte von 4,81 Mill. zł. (1935=335668 to im Werte von 10,81 Mill. zł.), 30047 to Grubenholz im Werte von 1,39 Mill. zł. (51713 — 1,87), 275005 to Langholz im Werte von 17,73 Mill. zł. (258081 — 13,17), 952740 to Schnittholz im Werte von 87,69 Mill. zł. (774965 — 77,15), 28875 to Eichenfrieze im Werte von 4,41 Mill. zł. (27912 — 4,23), 123225 to Eisenbahnschwellen und Sleeper im Werte von 8,80 Mill. zł. (134945 — 9,97), 12483 to Fassdauben im Werte von 2,15 Mill. zł. (12404 — 2,09), 4224 to Parkettstäbe im Werte von 1,35 Mill. zł. (4818 — 1,97), 54267 to Fournier- und Sperrholz im Werte von 21,94 Mill. zł. (56026 — 22,30) und 5209 to Bugholzmöbel im Werte von 7,11 Mill. zł. (4701 — 7,22). Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, dass die gesamte polnische Holzaustruhr dem Werte nach im Jahre 1936 um mehr als 4 Millionen zł. höher gewesen ist, sich aber im allgemeinen gegenüber dem Vorjahr nur sehr wenig geändert hat, lediglich die Schnittholzaustruhr hat eine beträchtliche Zunahme aufzuweisen gehabt, während bei der Papierholzaustruhr ein stärkerer Rückgang zu vorzeichnen ist.

Handelsabkommen zwischen Polen u. Belgien

Das in Brüssel unterzeichnete polnisch-belgische Zollzusatzprotokoll spricht Belgien einige Vergünstigungen für Artikel der belgischen Industrie zu, dagegen regelt das gleichzeitig unterzeichnete Kontingentsabkommen nicht nur die Frage der polnisch-belgischen Kontingente, sondern bedeutet auch einen weiteren Schritt vorwärts im Handelsaustausch zwischen den beiden Ländern, der im März 1936 in Angriff genommen wurde. Das Protokoll und das Abkommen wurde polnischerseits vom Gesandten in Brüssel, Minister Jackowski und von belgischer Seite von Aussenminister Spaak unterzeichnet.

Beschleunigung des polnischen Güterverkehrs

Zwecks Aufstellung eines Güterfahrplanes für das Jahr 1937/38 fand vor einigen Tagen eine Konferenz des Verkehrsministeriums und der Eisenbahndirektionen in Krynica statt. Um den Güterverkehr nach Möglichkeit zu beschleunigen, wurde die Zahl der Züge bestimmt, die mit durchgehenden Bremsen ausgerüstet werden soll, womit eine höhere Geschwindigkeit ermöglicht wird. Es wurde auch noch über die Fahrpläne der Güterzüge nach den Häfen Danzig und Gdynia beraten, deren Fahrzeit eine Verkürzung erfahren soll.

Ausstellungen der polnischen Landwirtschaft

Die in der Zeit vom 17. bis 19. Dezember 1936 in Amsterdam gezeigte polnische Landwirtschaftsausstellung wurde am 21. Januar in Antwerpen eröffnet. Die Ausstellung umfasst, wie in Amsterdam, alle Ausfuhrerzeugnisse der polnischen Landwirtschaft. In der zweiten Aprilhälfte wird das Statliche Exportinstitut auch in Stockholm eine Schau polnischer Landwirtschaftserzeugnisse veranstalten.

Starkes Interesse dänischer Firmen am polnischen Strassenbau

Wie gemeldet wird, sind dem polnischen Verkehrsministerium eine ganze Anzahl von Angeboten ausländischer Firmen für den Strassenbau 1937/38 zugegangen. Unter ihnen soll sich auch das Angebot einer dänischen Firma befinden, die bereit ist, Strassenbauten in Höhe von 20 Mill. zł. auszuführen, welchen Betrag der polnische Staat in langfristigen Raten zurückzahlen hätte.

Das Verrechnungs-Institut beginnt am 1. Februar 1937 seine Tätigkeit

Auf Grund einer Verordnung des Indu-

strie- und Handelsministeriums vom 13. v. Mts. dürfen sämtliche Institutionen, die bisher den polnisch-deutschen Verrechnungsvertrag polnischerseits durchgeführt haben, die damit verbundenen Funktionen nur noch bis zum 31. Januar 1937 ausüben, denn am 1. Februar d. J. übernimmt diese Funktionen das polnische Versicherungsinstitut (PIR).

Eine Anlage zu dieser Verordnung wird im Dziennik Ustaw veröffentlicht. Danach umfasst der Tätigkeitsbereich des Verrechnungsinstituts. 1. die Funktionen, die mit der Durchführung von Verrechnungsverträgen verbunden sind, die der Staat oder die bevollmächtigten Institutionen mit anderen Ländern oder deren bevollmächtigten Stellen abgeschlossen haben; 2. den Abschluss von Ausführungsabkommen über die Verrechnungstechnik mit ausländischen Institutionen, sowie die Durchführung dieser Abmachungen; 3. die Funktionen, die sich aus der Durchführung des Kompensations- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland ergeben; die Funktionen, die im Rahmen der Warenumsatzkontrolle mit dem Ausland und der Freien Stadt Danzig durch die Warenumsatz-Kommission übertragen worden.

Rohstoff- und Devisenverhandlungen

Vom stellvertretenden Ministerpräsidenten Kwiatkowski wurde dieser Tage eine Abordnung der Textil-Union empfangen. Die Abordnung unterbreitete dem Minister die Forderungen der Textilindustrie zur Frage der Versorgung der Industrie mit Rohstoffen und der Bereitstellung von Devisen. Beschlossen wurde bei dieser Verhandlung, dass am 1. II. eine Konferenz zwischen den Vertretern der Industrie und des Industrie- und Handelsministeriums stattfinde, auf der diese Fragen eingehend behandelt werden sollen.

75 Mill. zł. für Strassenbauten im Jahre 1937

Im Haushaltsplan sind für das Jahr 1937 75 Millionen zł. für Strassenbauten eingesetzt worden. Diese Summe wird als Mindestbetrag angesehen, der erforderlich ist, um die bestehenden Strassen einigermaßen in Ordnung zu halten. Neuinvestitionen vorzunehmen, sowie neue Strassen, besonders im Osten zu bauen.

Das polnisch — südslavische Reiseverkehrsabkommen wird verlängert

Das polnisch — südslavische Reiseabkommen vom Jahre 1936 ist für das Jahr 1937 verlängert worden. Die südslavische Nationalbank hat sich überdies bereit erklärt, für den Fall, dass Polen vorübergehend über keine Dinarbestände in Jugoslawien verfügen sollte, zur Deckung von in Polen ausgestellten Reisechecks einen Betrag bis zu 1 Mill. Dinar zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarung wurde getroffen, um den Reiseverkehr zwischen Polen und Jugoslawien zeitweilig nicht einstellen zu müssen.

Verrechnungsverkehr zwischen Polen und Palästina

Wie berichtet wird, soll das vor einiger Zeit zwischen den zuständigen, polnischen Stellen und der jüdischen Agentur in Palästina abgeschlossene Verrechnungsabkommen noch im Laufe dieses Monats in Kraft gesetzt werden. Nach diesem Abkommen wird die Ausfuhr von Kapitalien aus Polen nach Palästina nur aus den Überschüssen der polnischen Ausfuhr nach Palästina gedeckt werden können.

Umsatzsteigerung im Hafen Gdynia

Der Gesamtumschlag im Hafen Gdynia beträgt nach den vorläufigen Berechnungen für das Jahr 1936 7763000 to gegenüber 7474444 to im Jahre 1935. Von der Gesamtumschlagsmenge entfielen auf die Einfuhr 336000 to und auf die Ausfuhr 6400000 to. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 261556 to — 3,5%. Da die Ausfuhr nur sehr wenig zugenommen hat, so entfällt fast die ganze Zunahme des Umschlages auf die Einfuhr. Die Mengen der umgeschlagenen hauptsächlichsten Güter waren in der Einfuhr folgende: Eisenschrott 445000 to (1935 — 338940), Erze 134700 to (115669), Textilrohstoffe 151000 to (123135), Phosphate 127500 to (62006), Reis

